

**VERORDNUNG DES BÜRGERMEISTERS DER LANDESHAUPTSTADT INNSBRUCK
VOM 9.3.1983 BETREFFEND DIE ANORDNUNG EINER KONTROLL-
UNTERSUCHUNG FÜR FLEISCH**

Auf Grund des § 40 des Bundesgesetzes vom 7.10.1982 über die Schlachttier- und Fleischuntersuchung, BGBl. Nr. 522, im folgenden kurz als Fleischuntersuchungsgesetz bezeichnet, wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Fleisch im Sinne dieser Verordnung sind alle Teile der der Untersuchung nach § 1 des Fleischuntersuchungsgesetzes unterliegenden Tiere, die sich zum Genuss für Menschen eignen oder hiefür bestimmt sind.

(2) Fleischwaren (Selch-, Wurstwaren u.dgl.) im Sinne dieser Verordnung sind aus Fleisch (Abs. 1) hergestellte Erzeugnisse, die sich zum Genuss für Menschen eignen oder hiefür bestimmt sind.

§ 2

Anordnung der Kontrolluntersuchung

(1) Fleisch, das zum gewerbsmäßigen Verkauf oder zur gewerbsmäßigen Verarbeitung in das Gebiet der Landeshauptstadt Innsbruck eingebracht wird, unterliegt, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, der Kontrolluntersuchung (§ 40 des Fleischuntersuchungsgesetzes).

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt nicht für das Fleisch von Wild und Geflügel sowie für Fleischwaren.

(3) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt ferner nicht für Fleisch, das im Zuge einer Verarbeitung durch Hitzekonservierung oder Tiefgefrieren haltbar gemacht und verkaufsfertig verpackt wurde. Unter verkaufsfertiger Vorverpackung ist eine Verpackung zu verstehen, in der das Fleisch in unveränderter Form bzw. Qualität an den Letztverbraucher abgegeben wird.

§ 3

Anzeigepflicht

(1) Das beabsichtigte Einbringen von Fleisch in das Gebiet der Landeshauptstadt Innsbruck ist dem Bürgermeister im Wege der Magistratsabteilung VIII/Veterinäramt so rechtzeitig anzuzeigen, dass die Kontrolluntersuchung nach Einlangen des Fleisches umgehend durchgeführt werden kann.

(2) Zur Anzeige verpflichtet ist sowohl wer das Fleisch in die Stadtgemeinde Innsbruck verfügungsberechtigt einbringt als auch derjenige, der verfügungsberechtigter Empfänger des Fleisches ist.

(3) Anlässlich der Kontrolluntersuchung ist der Untersuchungsschein (§ 45 Abs. 5 des Fleischuntersuchungsgesetzes) vorzulegen. Kann ein solcher nicht beigebracht werden, ist nach § 4 Abs. 1 vorzugehen.

§ 4

Vorgangsweise bei der Kontrolluntersuchung

(1) Bei der Kontrolluntersuchung ist zu prüfen, ob das Fleisch vorschriftsmäßig untersucht worden ist und ob Änderungen in der Beschaffenheit des Fleisches eingetreten sind. Fleisch, das ohne Untersuchungsschein zur Kontrolluntersuchung gebracht wird, ist wie nicht untersuchtes zu behandeln.

(2) Wird bei der Kontrolluntersuchung ein Mangel oder eine veränderte Beschaffenheit des Fleisches festgestellt, so ist eine neue Beurteilung durchzuführen. Vorhandene Kennzeichen sind zu ersetzen.

(3) Bei tiefgefrorenem Fleisch hat sich die Kontrolluntersuchung, soweit sanitäts- oder veterinärpolizeiliche Bedenken nicht dagegensprechen, auf eine stichprobenweise Untersuchung zu beschränken.

(4) Die Kontrolluntersuchung ist nach den für die Untersuchung geltenden Bestimmungen des Fleischuntersuchungsgesetzes durchzuführen. Kontrolluntersuchtes Fleisch ist mit roter Stempelfarbe zu kennzeichnen.

(5) Alle Kontrolluntersuchungen und deren Ergebnisse sind in einem Kontrolluntersuchungsprotokoll festzuhalten.

(6) Betriebe haben über in ihren Betrieb eingebrachtes Fleisch ein Wareneingangsbuch zu führen, in welches das mit der Kontrolluntersuchung betraute Organ Einsicht zu nehmen berechtigt ist.

(7) Die Kontrolluntersuchungen werden innerhalb der hierfür bestimmten Dienstzeit im Areal des städtischen Schlachthofes vorgenommen. Kontrolluntersuchungen können abweichend hievon über Ansuchen auch an einem anderen Orte, wie beim Einbringer oder Empfänger des Fleisches (§ 3 Abs. 2), vorgenommen werden, wenn dort eine ordnungsgemäße Durchführung derselben gewährleistet ist.

§ 5

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. April 1983 in Kraft.

(2) Mit gleichem Datum wird die Verordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Innsbruck betreffend die Anordnung der Überbeschau von Fleisch für den Bereich der Stadtgemeinde Innsbruck, erlassen auf Grund des § 17 Abs. 2 des Fleischbeschau-Übergangsgesetzes 1971, BGBl. Nr. 331, und verlautbart mit Kundmachung vom 6.8.1973, Zl.MD 2008/1973, aufgehoben.